

# **Vereinssatzung: Sportverein FC 27 Schapen e. V.**

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Sportverein F.C. 27 Schapen“ und hat seinen Sitz in Schapen Kreis Lingen (Ems). Gründungstag ist der 20.02.1927. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

## **§ 2 (Zweck des Vereins)**

Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger Grundlage die verschiedensten Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Es ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 3 (Mitgliedschaft i. anderen Vereinen)**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Landesfußballbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 4 (Rechtsgrundlage)**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannt Organisationen ausschließlich geregelt.

## **§ 5 (Gliederung des Vereins)**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen und zwar:

- a) Jugendabteilung für Jugendliche bis zu 18 Jahren.
- b) Senioren-Abteilung für Mitglieder ab 18 Jahren.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

## **Mitgliedschaft:**

## **§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für nicht voll geschäftsfähige Personen ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.

## **§ 7 (Ehrenmitglieder)**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8 (Verlust der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats,

b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 (Ausschluss der Mitgliedschaft)**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

b) wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,

c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich

mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das seiner Sportart zuständige Kreissportgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **§ 10 (Rechte der Mitglieder)**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfällen zu verlangen.

### **§ 11 (Pflichten der Mitglieder)**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie aus die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, die derzeit 2,- EUR betragen,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrates bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **Organe des Vereins:**

### **§12**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) der Ältestenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 13 (Mitgliederversammlung)**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal möglichst im Monat Dezember als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch Anschlag am schwarzen Brett (Aushängekasten) unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand oder beim Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§22 und 23 dieser Satzung.

### **§ 14**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder,
- f) Bestimmungen der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

### **§ 15 (Tagesordnung)**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer,

- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmungen über die Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

## **§ 16 (Vereinsvorstand)**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
- f) dem Jugendwart,
- g) der Frauenwartin,
- h) dem Werbe- und Pressewart,
- i) dem Lehr- und Sozialwart,
- j) dem Geräte- und Platzwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei Bedarf sind den Vorstandsmitgliedern weitere Mitarbeiter zur Seite zu stellen. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle ist der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder Schriftführer Vorstand.

## **§ 17 (Rechte und Pflichten des Vorstandes)**

A. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

B. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ältestenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den ersten im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des

ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er koordiniert und vermittelt zwischen den einzelnen Sportabteilungen innerhalb des Vereins und unterstützt die einzelnen Spartenleiter bei der Durchführung ihrer Tätigkeit.

6. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugendabteilung wahrzunehmen.

8. Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbearbeiten, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

9. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

10. Der Lehr- und Sozialwart erledigt die Aus- und Weiterbildung der Sportler, der Übungsleiter und der Vorstandsmitglieder. Er unterstützt die Übungsleiter und ist für die Ausbildung von Schiedsrichtern und Übungsleitern zuständig. Er bearbeitet den Versicherungsschutz des Vereins.

## **§ 18 (Fachausschüsse)**

Ein Fachausschuss wird für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Je nach Bedarf besteht ein Ausschuss aus einem Obmann und mehreren Fachwarten, die jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

## **§ 19 (Ältestenrat)**

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und mindestens 4 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt, wobei Wiederwahl unbegrenzt möglich ist.

## **§ 20 (Aufgaben des Ältestenrats)**

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der

Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem.§9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss vom Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in §9 genannten Berufung.

## **§ 21 (Kassenprüfer)**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr bis ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 22 (Beschlussfassung der Organe)**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens ein Wochenende vor dem Versammlungszeitpunkt im Aushängekasten bekanntgegeben wurde, oder wenn die Mitglieder schriftlich 3 Tage vorher eingeladen wurden. Die Vorschrift nach § 13 dieser Satzung bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Geheime Wahl ist nur auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 1 Tag vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge (sogenannte Dringlichkeitsanträge) bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 23 (Satzungsänderungen und Vereinsauflösung)**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

## **§ 24 (Vereinsvermögen)**

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Über das Vereinsvermögen ist ein Nachweis zu führen.

Werden einzelne Vereinssparten aufgelöst, fallen die Gegenstände bzw. das Vermögen dieser Sparte dem FC 27 Schapen zu. Gewonnene Pokale und Anerkennungen, die von mehr als einer Person gewonnen wurden, verbleiben beim Verein. Lediglich Pokale und Anerkennungen für Einzelleistungen verbleiben beim Einzelsieger.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es zugunsten des Sportes zu verwenden hat. Hierbei hat ein evtl. in Schapen neu erstehender Sportverein Vorrang. Archivwürdige Akten sind dem zuständigen Heimatverein zu übergeben.

## **§ 25 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§ 26 (Gemeinnützigkeit)**

a) Der „Sportverein FC 27 Schapen“ mit Sitz in Schapen (Kreis Lingen, Emsland) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme und Durchführung sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

b) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Hierbei hat ein evtl. in Schapen neu erstehender, gemeinnütziger Sportverein Vorrang. Archivwürdige Akten sind dem zuständigen Heimatverein zu übergeben.

Schapen, Landkreis Emsland, 17.06.2016